

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
34.2005	1 - 4	6031.04

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
23.12.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0551-WFK

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA WM-SE)

Vom 12. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 57 Abs.1 der Qualifikationsverordnung vom 28.11.2002 (GVBI S. 864), zuletzt geändert durch Änd.V vom 12.05.2004 (GVBI S. 191), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SE) vom 17.09.2003 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg; www.fh-nuernberg.de) den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie die für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik erforderliche besondere Eignung besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird jährlich einmal durch den Fachbereich Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik durchgeführt. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge zum Zulassungsverfahren sind mit dem von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule herausgegebenen Formblatt zu stellen. Anmeldeschluss ist der 1. Juli für das darauffolgende Wintersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der 15. Januar des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis über die Schulbildung (amtlich beglaubigte Kopie),
 - b) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse des berechtigenden Hochschulstudiums (amtlich beglaubigte Kopie),
 - c) Zeugnisse über Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung nach dem Abschluss des berechtigenden Hochschulstudiums (Kopien),
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - e) eine Begründung für die Wahl des Master-Weiterbildungsstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik,
 - f) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch (soweit Deutsch nicht Muttersprache ist).

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission gemäß § 13 SPO WM-SE durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt ggf. im Rahmen des Feststellungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.
- (2) Zur Auswertung herangezogen werden die Leistungsnachweise, die der Kandidat im berechtigenden Hochschulabschluss auf den Gebieten Systemtheorie, Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Objektorientierte Modellierung und Programmierung abgelegt hat, soweit sie sich aus den nach § 2 Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergeben.
- (3) Zur Auswertung herangezogen werden außerdem die Nachweise und Zeugnisse über die Berufstätigkeit nach Abschluss des berechtigenden Studiums und die Begründung für die Wahl des Master-Weiterbildungsstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. e).
- (4) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote aller zur Beurteilung herangezogener Leistungsnachweise nach Abs. 2 nicht schlechter als 2,5 ist oder der Bewerber in den Nachweisen und Zeugnissen über die Berufstätigkeit nach Abs. 3 nachgewiesen hat, dass er sich in seiner Berufstätigkeit überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf den in Abs. 2 angeführten Gebieten erworben hat, die erwarten lassen, dass die Studienziele des Master-Weiterbildungsstudienganges Software-Engineering und Informationstechnik erreicht werden. Die Entscheidung über die während der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten trifft die Prüfungskommission.

- (5) Im Zweifelsfall kann der Bewerber zu einer Zulassungsprüfung gem. § 5 eingeladen werden. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistungsnachweise des berechtigenden Hochschulabschlusses und die Art der danach ausgeübten Berufstätigkeiten erkennen lassen, dass dem Bewerber wesentliche Grundlagen für die Aufnahme des Masterstudiums Software-Engineering und Informationstechnik fehlen, oder wenn die Gleichwertigkeit von in anderen Ländern erzielten Prüfungsleistungen zu Zweifeln Anlass gibt.

§ 5

Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über die Gebiete Systemtheorie, Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Objektorientierte Modellierung und Programmierung. Die Zulassungsprüfung umfasst 90 Minuten (schriftlich) bzw. 30 Minuten (mündlich).

§ 6

Auflagen

- (1) Zeigt die Zulassungsprüfung mangelhafte Grundkenntnisse auf den genannten Gebieten, wird dem Bewerber auferlegt, sich die fehlenden Kenntnisse je nach Umfang der Mängel vor Antritt des Studiums oder während des ersten Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden von der Prüfungskommission festgelegten Lehrveranstaltungen und deren Leistungsnachweise anzueignen.
- (2) Werden diese Auflagen nicht erfüllt, wird der Bewerber nicht zugelassen bzw. bei endgültigem Nichtbestehen derselben exmatrikuliert.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer, die Namen der Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Bei mündlichen Prüfungen müssen die Themen des Gesprächs mit den einzelnen Bewerbern sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 8

Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin und für die Einschreibungstermine der folgenden zwei Jahre.
- (2) Wer den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht hat, kann sich dem Feststellungsverfahren frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut unterziehen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerber, die nach dem Sommersemester 2005 das Studium im Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik aufnehmen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV und X der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17.02.2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg; www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 26.04.2005 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.09.2005 Nr. XI/3-H 3444.NÜ.23-11/27 521.

Nürnberg, 12. Oktober 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.10.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.10.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.10.2005.